

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen des
Salzlandkreises - Sondernutzungsgebührensatzung

Auf der Grundlage der §§ 3 und 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190) sowie der §§ 18, 21 und 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S.856) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 08. Dezember 2010 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Sondernutzungsgebühren

Im Gebiet des Salzlandkreises werden für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Bemessung von Rahmengebühren sind zum einen Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch und zum anderen das wirtschaftliche Interesse des Benutzers an der Sondernutzung.
- (3) Die im Gebührentarif angegebenen Beträge sind einmalige Beträge, soweit keine andere Berechnungseinheit angegeben ist.
- (4) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.
Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.
Bei jährlichen Gebühren wird, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre eine anteilige Jahresgebühr erhoben. Jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten dieser Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte.
- (2) Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Der Erstattungsantrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 6 Stundung, Erlass und Herabsetzung

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann der Salzlandkreis eine Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 7 Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) Satzung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt zur Erteilung von Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten vom 16.08.2002 (Amtsblatt LK ASL-SFT Nr. 11/2002, S. 247-252) und
- (b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an den Kreisstraßen des Landkreises Bernburg vom 12.12.2002 (Amtsblatt LK BBG Nr. 575, S. 23 f.)

Bernburg (Saale), 10. Dezember 2010

gez. Gerstner
Landrat

- Dienstsiegel -

Anlage
Gebührentarife für Sondernutzungen